

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Romberg GmbH & Co. KG

Werner-von-Siemens-Str.13, 25479 Ellerau

Stand 1. Juli 2017

1. Allgemeines

1.1

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“). Die AVB sind Bestandteil jedes Vertrages, den Romberg mit Kunden über Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese AVB gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von Romberg, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Romberg ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann nicht, wenn Romberg eine Lieferung an den Kunden ausführt, ohne seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen zu haben.

1.3.

Diese AVB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1.

Angebote von Romberg sind in Bezug auf Liefermöglichkeit und Liefertermin stets freibleibend.

2.2.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Romberg und dem Kunden im Rahmen von Verträgen über Lieferungen von Romberg ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AVB. Dieser gibt alle Abreden zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich aus diesem nicht ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.3.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Romberg zustande. Die Auftragsbestätigung kann – nach Wahl von Romberg – durch Ausführung der Lieferung oder Leistung und Übersendung der Rechnung ersetzt werden.

2.4.

Die zu Rombergs Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder die Verwendbarkeit des Gegenstands der Lieferung oder Leistung für den vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Preise

3.1.

Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten der Verpackung sind im Preis enthalten, sofern nicht anders vereinbart.

3.2.

Liegt dem vereinbarten Preis die Preisliste von Romberg zugrunde und soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die Preise gemäß der bei Lieferung gültigen Preisliste von Romberg (etwa vereinbarte Rabatte bleiben unberührt und gelten auch für den geänderten Preis).

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1.

Die Lieferung erfolgt stets ab Werk oder Lager auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Kunden mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Sofern Versandart oder Versandweg nicht schriftlich vereinbart wurden, wird beides von Romberg bestimmt.

4.2.

Von Romberg genannte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein Festtermin schriftlich vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer.

4.3.

Kann eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gem. Ziff. 4 Abs. (2) aus einem von Romberg nicht zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden, z.B. infolge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Beschlagnahme, Embargo, Rohstoff- und Energiemangel, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei einem Zulieferer von Romberg oder sonstiger unvorhersehbarer, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigender Hindernisse, informiert Romberg den Kunden hierüber unverzüglich und teilt einen neuen Liefertermin mit. Beide Parteien sind bei einem nicht nur vorübergehenden, voraussichtlich länger als 4 Wochen bestehenden Hindernis berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird von Romberg unverzüglich erstattet. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Lieferung bei unverschuldetem Ausbleiben der Selbstbelieferung ganz oder teilweise unmöglich oder verzögert, stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen Romberg zu. Romberg ist jedoch verpflichtet, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

4.4.

Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des restlichen Teils sichergestellt ist und dem Kunden kein erheblicher Mehraufwand oder keine zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Romberg erklärt sich zur Übernahme solcher Kosten bereit).

5. Zahlung; Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1.

Die Rechnungen von Romberg sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, innerhalb von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Falls Romberg Schecks annimmt, so gelten diese erst nach Einlösung als Erfüllung.

5.2.

Im Falle der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seiner Zahlungseinstellung, Überschuldung, Beantragung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels werden alle Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist Romberg berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen oder, wenn der Kunde nach Aufforderung die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.3.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Kunden, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

Romberg behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung aller Forderungen vor, die Romberg aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen.

6.2.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Romberg berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.3.
Die Rücknahme der Vorbehaltsware oder deren Pfändung durch Romberg stellt den Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf durch Romberg verwertet werden. Der Erlös der Verwertung abzüglich der Kosten der Verwertung wird gegen offene Forderungen von Romberg verrechnet.

6.4.
Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt Romberg bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen (einschl. USt) gegen Abnehmer oder Dritte ab. Romberg nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Die Befugnis von Romberg zum Einzug der Forderung bleibt hiervon unberührt, jedoch wird Romberg die Forderung solange nicht einziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist das der Fall, kann Romberg verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (seinen Abnehmern oder Dritten) die Abtretung mitteilt, was Romberg unverzüglich nachzuweisen ist.

6.5.
Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Romberg als Hersteller, ohne dass Romberg daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Romberg nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Romberg das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde Romberg anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung, Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Romberg zu verwahren und sie auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Einen zukünftigen Anspruch gegen den Versicherer tritt der Kunde hiermit an Romberg ab, Romberg nimmt diese Abtretung an.

6.6.
Unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Wird die Vorbehaltsware vertragswidrig an einen Dritten unter Verschaffung des Besitzes zur Sicherheit übereignet, tritt der Kunde bereits jetzt sein Anwartschaftsrecht sowie seinen Rückübertragungsanspruch aus dieser Vereinbarung an Romberg ab. Romberg nimmt diese Abtretung an. Einen Zugriff Dritter hat der Kunde Romberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.7.
Beträgt der Wert der gegebenen Sicherheiten die nach Ziffer 6.1 gesicherten Forderungen um mehr als 110%, ist Romberg auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten bis zur Deckungsgrenze von 110% der zu sichernden Forderungen freizugeben.

6.8.
Der Kunde bedarf zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit seinem Abnehmer Rombergs schriftlicher Zustimmung. Er versichert, dass er über diese Ansprüche noch nicht anderweitig verfügt hat.

7. Gewährleistung

7.1.
Gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Romberg keine Mängelrüge in Textform hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung oder ansonsten unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zugegangen ist.

7.2.
Beanstandete Ware muss zu Rombergs Verfügung gehalten werden. Der Kunde ist verpflichtet, Romberg Gelegenheit zur Prüfung der Ware zu geben. Auf Verlangen von Romberg ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Romberg zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Romberg die Kosten des günstigsten Versandweges.

7.3.
Bei einem Sachmangel ist Romberg nach innerhalb angemessener Frist von Romberg zu erklärender Wahl zunächst zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlägen, d.h. bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder Verzögerung der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.4.
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

8. Haftung

8.1.
Die Haftung von Romberg auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, bestimmt sich nach folgenden Regelungen.

8.2.
Romberg haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3.
Soweit Romberg nach Abs. (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Romberg bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Romberg kannte oder hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden sowie Folgeschäden als Folge eines Mangels des Liefergegenstands sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

8.4.
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Romberg.

8.5.
Die vorstehenden Einschränkungen in Abs. (1) bis (4) gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hamburg. Für sämtliche Streitigkeiten, auch für Klagen im Urkundenprozess, wird bei Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Romberg kann nach eigener Wahl Klagen gegen den Kunden auch an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht erheben.

10. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen Romberg und dem Kunden regelt sich ausschließlich nach deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

11. Schriftform

11.1.
Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter von Romberg nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

11.2.
Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.


... mach was draus!

Stand 1. Juli 2017. Alle früheren Verkaufsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.